

§ 45a SG

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)

Bundesrecht

3. – Beendigung des Dienstverhältnisses -> a) – Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten

Titel: Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten
(Soldatengesetz - SG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SG

Gliederungs-Nr.: 51-1

Normtyp: Gesetz

§ 45a SG – Umwandlung

- (1) Beantragt ein Berufssoldat die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit, kann dem Antrag bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses stattgegeben werden.
- (2) Die Dienstzeit soll die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen.
- (3) Bei der Umwandlung müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 nicht vorliegen.